

<p>Stadt Wolmirstedt Fachdienst Bau und Ordnung August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt</p>	<p>Anzeige eines Gaststättengewerbes</p> <p><input type="checkbox"/> Nach § 2 Abs. 1 GastG LSA für einen Betrieb auf Dauer</p> <p><input type="checkbox"/> Nach § 2 Abs. 2 GastG LSA für einen vorübergehenden Betrieb</p> <p>es handelt sich um die</p> <p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige <input type="checkbox"/> Aufgabe des Betriebes</p>
---	--

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

1. Angaben zum Antragsteller			
Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail / Web (freiwillig)
Bezeichnung der juristischen Person oder des rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
Eingetragen im Register			
Anschrift der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail / Web (freiwillig)
Finanzamt	Steuernummer		

2. Angaben zum Betrieb		
Die Anzeige wird erstattet für:		
<input type="checkbox"/> Eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> Eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> Eine unselbständige Zweigstelle
Ort / Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
<input type="checkbox"/> einen Betrieb auf Dauer	Beginn / Änderung:	
<input type="checkbox"/> einen vorübergehenden Betrieb	(Datum, Uhrzeit) von	(Datum, Uhrzeit) bis
besonderer Anlass:		
Art des zum Verkauf an der gewerblichen Niederlassung vorgesehenen Angebots		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
freiwillig: Name / Bezeichnung des Betriebes		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail

3. Beigebrachte Unterlagen

Erfolgt der Ausschank alkoholischer Getränke nur in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung / Kostprobe bzw. nur an Hausgäste im Rahmen des Beherbergungsbetriebes sind unten genannte Unterlagen nicht beizubringen.

trifft zu

- 3.1 Nachweis (nicht älter als 1 Jahr) der gewerblichen Zuverlässigkeit oder 3.2 bis 3.5
- 3.2 Nachweis über das beantragte Führungszeugnis
- 3.3 Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- 3.4 Auskunft vom Insolvenzgericht
- 3.5 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (vom zuständigen Finanzamt)

4. Gebühren (von der Behörde auszufüllen)

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid

Die festgesetzten Gebühren wurden bar entrichtet (Quittung erstellt).

Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.1 bzw. 54.2 AllGO LSA folgende Gebühr festgesetzt:

€

Für die Bescheinigung des Empfangs dieser Anzeige ist nach Tarifstelle 54.3 AllGO LSA Folgende Gebühr festgesetzt:

€

Gebühren Gesamt: €

Datum, Ort, Unterschrift des Betreibers

Empfang bescheinigt

Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde

Hinweis:

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe auf Dauer will, hat dies der ständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor dem Beginn anzuzeigen**, § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG LSA. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte, die Erweiterung des Angebots und die Aufgabe des Betriebs. Diese Änderung sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 1 Satz 3 GastG LSA.

Wer ein Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und nur vorübergehend betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde **mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen**, § 2 Abs. 2, Satz 1 GastG LSA. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA.

Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planung- und Baurecht. Die Daten werden den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsschutz und Jugendschutz weitergeleitet.